

VEREINBARUNG

zwischen

der **Landeshauptstadt Wiesbaden**, Rathaus, Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister **N.N.** und dem Stadtrat Axel Imholz,

nachfolgend: "Landeshauptstadt Wiesbaden",

dem **Kommunalen Gebietsrechenzentrum Wiesbaden i.L.**, Körperschaft des Öffentlichen Rechts in Abwicklung, vertreten durch seinen Vorstand, vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren Martin Herkströter und Harald Schindler,

nachfolgend: "KGRZ",

und

den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag genannten Mitgliedsgemeinden und -kreisen des KGRZ

nachfolgend kollektiv "Weitere Mitglieder" und jeweils individuell "Weiteres Mitglied" genannt,

alle gemeinsam nachfolgend "Parteien" genannt

Präambel:

Das KGRZ soll kraft Beschlusses seiner Verbandsversammlung vom 16. Oktober 2003 und Genehmigung dieses Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, vom 19. Januar 2004, aufgelöst werden und befindet sich gegenwärtig in der Abwicklung. Der Geschäftsbetrieb des KGRZ wurde bereits vollständig eingestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) gelten bei der Auflösung und Abwicklung eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums die §§ 27 und 41 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) entsprechend. Gemäß § 27 Abs. 1 HBG gelten für Fälle landesinterner Umbildungen von Körperschaften wiederum die §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) entsprechend. Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 BeamStG sollen die beteiligten Körperschaften innerhalb einer Frist von sechs Monaten einvernehmlich regeln, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Die weiteren Mitglieder haben keine Verwendung für die Beamtinnen und Beamten des KGRZ. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bereit erklärt, gegen – anteilige – Erstattung der diesbezüglichen Kosten alle gegenwärtigen Beamtenverhältnisse des KGRZ zu übernehmen. Der Umfang der anteiligen Erstattung für jedes weitere Mitglied wird in Anlage 3 definiert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Übernahme des Personals des KGRZ durch die Landeshauptstadt Wiesbaden

- (1) Die Parteien vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 DV-VerbundG i.V.m. § 27 Abs. 1 HBG i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 2 BeamtStG, dass die nachfolgend benannten Beamtinnen und Beamten im (einstweiligen) Ruhestand des KGRZ mit Wirkung zum 01.01.2020 von der Landeshauptstadt Wiesbaden als aufnehmende Behörde durch Übernahmeverfügung übernommen werden sollen:

Auflistung der zu übernehmenden Beamten im (einstweiligen) Ruhestand:
Anlage 2, nachfolgend "KGRZ-Personal" genannt.

- (2) Mit Wirksamwerden der Übernahme wird die Landeshauptstadt Wiesbaden neuer Dienstherr des KGRZ-Personals mit allen dazu gehörigen Rechten und Pflichten.

§ 2 Pflichten des KGRZ

- (1) Das KGRZ wird sämtliche, bis zum oder am Stichtag 01.01.2020 fällig werdenden Ansprüche des KGRZ-Personals vollständig und ordnungsgemäß erfüllen. Der Bestand und die Höhe des am Stichtag 31.12.2019 vorhandenen Vermögens des KGRZ, also sämtliche Aktiva, einschließlich liquider Mittel, (nachfolgend nur "Stichtags-Vermögen" genannt) wird das KGRZ von einer im Vorfeld gemeinsam ausgesuchten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis spätestens zum 31.03.2020 feststellen lassen.

Das Stichtags-Vermögen wird sodann durch das KGRZ spätestens bis zum 01.08.2020 vollständig auf die Landeshauptstadt Wiesbaden übertragen. Soweit das Stichtags-Vermögen aus liquiden Mitteln besteht, erfolgt dies durch Überweisung auf ein durch die Landeshauptstadt Wiesbaden rechtzeitig zu benennendes Bankkonto. Das KGRZ wird die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die weiteren Mitglieder schriftlich über die Höhe und den Bestand des Stichtags-Vermögens informieren. Die Landeshauptstadt Wiesbaden und die weiteren Mitglieder sind sich darüber einig, dass es sich bei der vorstehenden Abrede um eine weitere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des KGRZ im Sinne von § 17 Abs. 1 der Satzung des KGRZ handelt.

- (2) Das KGRZ wird mit Ausnahme der Erfüllung seiner bis zum oder am Stichtag 31.12.2019 fällig werdenden Verbindlichkeiten gegenüber dem KGRZ-Personal weitere Verfügungen über sein Vermögen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Wiesbaden vornehmen.

- (3) Das KGRZ wird den bestehenden Vertrag über die Beihilfeberechnung mit dem Kommunalen Dienstleistungszentrum Wiesbaden ("KDZ") mit Wirkung zum 01.01.2020 beenden, ohne hierdurch Verbindlichkeiten des KGRZ oder der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber dem KDZ zu begründen.
- (4) Das KGRZ wird der Landeshauptstadt Wiesbaden spätestens zum 01.01.2020 sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur ordnungsgemäßen Ausübung aller mit der Übernahme des KGRZ-Personals zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Landeshauptstadt Wiesbaden erforderlich sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Personalakten der Versorgungsempfänger/-innen
 - Unterlagen der letzten 10 Jahre der Personalbuchhaltung
 - Unterlagen der letzten 10 Jahre der Finanzbuchhaltung
 - Die letzten 10 Jahresabschlussberichte
 - Personaldaten als Logabestand, gespeichert bei der ekom21
- (5) Das KGRZ sichert zu, dass gegenüber oder in Bezug auf ehemalige Arbeitnehmer des KGRZ keinerlei Verpflichtungen aus oder auf betriebliche(r) Altersversorgung bestehen. Das KGRZ sichert zu, dass neben den oben genannten Beamten im Ruhestand keinerlei weitere Beamte mit Versorgungsansprüchen gegen das KGRZ existieren.
 - (6) Das KGRZ sichert zu, dass keinerlei Rechtsstreitigkeiten des KGRZ mit dem KGRZ-Personal bestehen.
 - (7) Das KGRZ sichert zu, dass neben dem KGRZ-Personal keinerlei weitere Mitarbeiter, seien es Angestellte, Arbeiter oder Beamte, existieren, deren Dienstherr oder Arbeitgeber das KGRZ bei Unterzeichnung dieses Vertrags ist oder aufgrund Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung noch wird.
 - (8) Das KGRZ sichert zu, dass sämtliche, bei Abschluss dieses Vertrags bereits fälligen Ansprüche des KGRZ-Personals vollständig und ordnungsgemäß erfüllt wurden.
 - (9) Das KGRZ sichert zu, dass es jederzeit sämtliche anwendbaren Gesetze in Bezug auf sein Personal (Beamte und Angestellte) eingehalten hat und bis zum 01.01.2020 einhalten wird. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Pflicht des KGRZ zur ordnungsgemäßen Abführung von Steuern und Sozialabgaben sowie die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 3 Pflichten der Weiteren Mitglieder gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden

- (1) Jedes weitere Mitglied verpflichtet sich, jeweils anteilig zu dem in **Anlage 3** zu diesem Vertrag für das jeweilige Weitere Mitglied niedergelegten Prozentsatz, der Landeshauptstadt Wiesbaden kalenderjährlich sämtliche erforderlichen Kosten, die aus oder im Zusammenhang mit der Übernahme des KGRZ-Personals durch die Landeshauptstadt Wiesbaden entstanden sind, zu erstatten, soweit diese in dem Kalenderjahr, in welchem sie fällig geworden sind, von der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht aus dem Stichtags-Vermögen gedeckt werden konnten. **Anlage 3** definiert für diesen Fall auch den prozentualen Anteil der Kosten, die durch die Landeshauptstadt Wiesbaden als Mitglied des KGRZ selbst zu tragen sind.

Die Kostenpauschale und ein eventuell zu erstattender Unterschiedsbetrag werden von jedem weiteren Mitglied anteilig zu dem in Anlage 3 ausgewiesenen Prozentsatz an die Landeshauptstadt Wiesbaden gezahlt.

Die Erstattungspflicht aus diesem § 3 Abs. (1) umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für Vergütung, Lohnsteuer, Beihilfe und Altersversorgung des KGRZ-Personals, sowie sämtliche Kosten der Landeshauptstadt Wiesbaden, die sich daraus ergeben, dass das KGRZ seine im vorstehenden § 2 niedergelegten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder dass die im vorstehenden § 2 enthaltenen Zusicherungen des KGRZ unzutreffend sind.

- (2) Das Bestehen von Erstattungsansprüchen der Landeshauptstadt Wiesbaden gegen die Weiteren Mitglieder, sowie deren Höhe, wird einmal pro Kalenderjahr wie folgt festgestellt:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erstellt ab dem **01.01.2021** zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensrechnung, in welcher das Stichtags-Vermögen und dessen Verringerung durch die Ausgaben der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgrund und im Zusammenhang mit deren Dienstherrenstellung gegenüber dem KGRZ-Personal in dem jeweiligen Kalenderjahr dargestellt wird. Diese Vermögensrechnung wird durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Ergibt sich aus der geprüften Vermögensrechnung eine Unterdeckung zu Lasten der Landeshauptstadt Wiesbaden, stellt die prüfende anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Zugrundelegung der als **Anlage 3** beigefügten Prozentsätze zugleich fest, in welcher konkreten Höhe jedes weitere Mitglied gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden erstattungspflichtig ist, und weist dies in einer Anlage "Erstattungsbeträge" zur geprüften Vermögensrechnung aus.

- (3) Die gemäß vorstehendem Abs. (2) für jedes weitere Mitglied festgestellte Erstattungssumme ist innerhalb eines Monats nach Übermittlung der geprüften Vermögens-

rechnung nebst der Anlage "Erstattungsbeträge" durch das jeweilige Weitere Mitglied zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in § 2 Abs. (1) genannte Bankkonto der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- (4) Als Ausgleich für den der Landeshauptstadt Wiesbaden infolge der Übernahme des KGRZ-Personals entstehenden **Verwaltungsaufwand** (Berechnung der Pensionsverpflichtungen, Verwaltung des Stichtags-Vermögens etc.) zahlen die Weiteren Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden eine kalenderjährliche Kostenpauschale in Höhe von EUR 204,71 zuzüglich pro Beamten/Beamtin (nachfolgend "Kostenpauschale")
- (5) Für jeden abgerechneten **Beihilfefall** zahlen die Weiteren Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden einen jeweiligen Fallpreis von € 16,78. Übersteigt ein Beihilfeantrag 26 Positionen, so wird ein weiterer Beihilfeantrag abgerechnet. Diese Kosten erhöhen die Aufwendungen der Beihilfe.
- (6) Soweit die kalenderjährlichen Kosten der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Verwaltung des KGRZ-Personals die Kostenpauschale übersteigen, erstatten die Weiteren Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden anteilig auch den die Kostenpauschale übersteigenden Betrag ("**Unterschiedsbetrag**"). Die Ermittlung der tatsächlich angefallenen Kosten für die Verwaltung des KGRZ-Personals erfolgt hierbei auf Grundlage der folgenden Formel: EUR 34,12 pro auf die Verwaltung des KGRZ-Personals verwandten Arbeitsstunde der Verwaltungsangestellten der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (7) Sämtliche genannten Beträge beziehen sich auf das Jahr 2020. Sie berechnen und verändern sich nach dem in Anlage 4 genannten Kostenschlüssel.

Die Kostenpauschale, die Kosten der Beihilfe, ein eventuell zu erstattender Unterschiedsbetrag sowie alle sonstigen Kosten werden von jedem Weiteren Mitglied anteilig zu dem in **Anlage 3** ausgewiesenen Prozentsatz an die Landeshauptstadt Wiesbaden gezahlt. Die Kostenpauschale und ein eventueller Unterschiedsbetrag sind kalenderjährlich zum 31. Dezember zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in § 2 Abs. (1) genannte Bankkonto der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wiesbaden, den _____

KGRZ

Martin Herkströter

Harald Schindler

Landeshauptstadt Wiesbaden

N.N., Oberbürgermeister

Axel Imholz, Stadtrat

Anlagen:

1. Übersicht der Mitgliedsgemeinden
2. Übersicht der Versorgungsempfänger/-innen
3. Übersicht der Anteile in % der Mitgliedskommunen am KGRZ Wiesbaden i.L.
4. Definition der Kostenpauschale